



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

z1. 36.821/2-I/7/90

Wien, am 11. Mai 1990

Herrn

Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

*51431AB*

1990 -05- 14

Parlament

1017 Wien

*zu 52141J*

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 16. März 1990 unter der Nr. 5214/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeibefugnisse- und Sicherheitsgesetz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie eine Umschreibung sämtlicher Tätigkeiten der Polizei geben, die dem Entwurf des Sicherheitspolizeigesetzes zugrunde liegen unter gleichzeitiger Angabe der derzeitigen Rechtsgrundlagen ?
2. Wurde der nunmehr vorliegende Entwurf eines Sicherheitsgesetzes, der zur Begutachtung versandt wurde, in Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft ?
3. Sind Sie bereit, die diesbezüglichen Ausarbeitungen aus der Legistik Ihres Ministeriums, des Verfassungsdienstes, auswärtiger Gutachten, die gegebenenfalls vorliegen, dem Anfragesteller zur Verfügung zu stellen ?
4. Wurde der nunmehr vorliegende Entwurf in verfassungsrechtlicher Sicht von Verfassungsexperten des Bundes und der Länder sowie der Wissenschaft begutachtet bzw. Vorarbeiten aus diesen Kreisen dafür erstellt ?

Wenn ja, sind Sie bereit, diese Unterlagen dem Anfragesteller zur Verfügung zu stellen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eine Arbeitsgruppe, die aus den Universitätsprofessoren Dr. Peter OBERNDORFER und Dr. Kurt RINGHOFER, dem Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Walter SCHUPPICH, und dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Robert DANZINGER bestand, ist in dem von ihr erstatteten Gutachten zum Ergebnis gekommen, daß die Festschreibung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die Regelung jener Befugnisse, die für die Sicheritsexekutive in diesem Bereich unerlässlich sind, notwendig wäre. Es trifft nicht zu, daß diese Arbeitsgruppe sich von irgendeinem Entwurf des Sicherheitspolizeigesetzes, also auch nicht von jenem, der mit Datum vom 23. Feber 1990 der allgemeinen Begutachtung zugeführt wurde, distanziert hätte.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen ist eine umfassende Überarbeitung des Entwurfes vorgenommen worden, wobei die Ausführungen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst, des Datenschutzrates, der Datenschutzkommission, des Bundesministeriums für Justiz und der Bundesländer soweit wie möglich berücksichtigt wurden. Die dem Ministerrat vorgelegte Fassung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, dem Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission sowie mit dem Bundesministerium für Justiz erarbeitet. Dementsprechend hat der Gesetzesvorschlag am 8. Mai 1990 die Zustimmung der Bundesregierung gefunden. Die Regierungsvorlage wird daher demnächst dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugehen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Tätigkeiten der "Polizei", die dem "Begutachtungsentwurf" des Sicherheitspolizeigesetzes ebenso zugrunde liegen wie der

- 3 -

Regierungsvorlage, sind jene, die ihr im Rahmen der Sicherheitspolizei des Bundes aufgetragen sind. Es sind dies im wesentlichen

- die Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung strafbarer Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, die nur vorsätzlich begangen werden können, nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden und deren Strafbarkeit vor allem dem Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Vermögens oder der Umwelt des Menschen dient,
- die Vorbeugung, Abwehr und Aufklärung von rechtswidrigen Angriffen auf die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik und auf deren Handlungsfähigkeit sowie von rechtswidrigen Angriffen auf die demokratischen Freiheiten der Menschen sowie
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, also die Gewährleistung geordneter Zustände an öffentlichen Orten.

Die Rechtsgrundlagen für diese Tätigkeiten bestehen auf der Ebene von Verfassungsnormen im wesentlichen

- in den Art 10 Abs 1 Z 7 und 79 Abs 1 Z 1 B-VG,
- im Art II §§ 4 Abs 2 und 19 des Übergangsgesetzes 1929 sowie
- im § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes 1945.

Auf einfachgesetzlicher Ebene kommen

- die allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1850 über die Grundzüge für die Organisation der Polizeibehörden,
- der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 10. Dezember 1850, Zl. 6370, über den Wirkungsbereich der k.k. Polizeibehörden,

- 4 -

- die kaiserliche Entschließung vom 25. April 1852 über den Wirkungskreis der obersten Polizeibehörden,
- § 14 des Behörden-Überleitungsgesetzes 1945 und
- § 24 der Strafprozeßordnung

hinzu.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu den Fragen 3 und 4:

Ich bin bereit, das Gutachten der erwähnten Arbeitsgruppe sowie die im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Verfügung zu stellen, weise allerdings darauf hin, daß letztere durchwegs auch dem Nationalrat zugegangen sind.

*Frau B.*